

## **Hilfsmittel zur häuslichen Pflege auch ohne ärztliche Verordnung\***

Pflegefachkräfte dürfen Pflegebedürftigen, die im häuslichen Umfeld betreut werden, seit dem 1. Januar 2022 bestimmte Hilfsmittel empfehlen, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung von Beschwerden beitragen oder dem Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Mit der Empfehlung kann die Kostenübernahme für die entsprechenden Mittel bei einer Kranken- oder Pflegekasse beantragt werden. Eine ärztliche Verordnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

### **Hintergrund**

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz wurde § 40 Absatz 6 in das SGB XI aufgenommen was eine Maßnahme zur Stärkung von Pflegefachkräften darstellt. Ziel der Neuregelung ist, dass Pflegebedürftige zügig geeignete Pflegehilfsmittel oder Hilfsmittel erhalten, da die Pflegefachkräfte die häusliche Pflegesituation gut einschätzen können. Erforderliche Regelungen wurden in Richtlinien<sup>[1]</sup> des GKV-Spitzenverbandes festgelegt.

<sup>[1]</sup> [Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte gemäß § 40 Absatz 6 Satz 6 SGB XI](#)

### **Kontaktdaten Verordnungsmanagement**

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)  
Telefon: 0391 627 7438  
Fax: 0391 627 87 2000

---

\*Publikation Verordnungsmanagement in PRO, Ausgabe 5/ 2022 (offizielles Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt)